

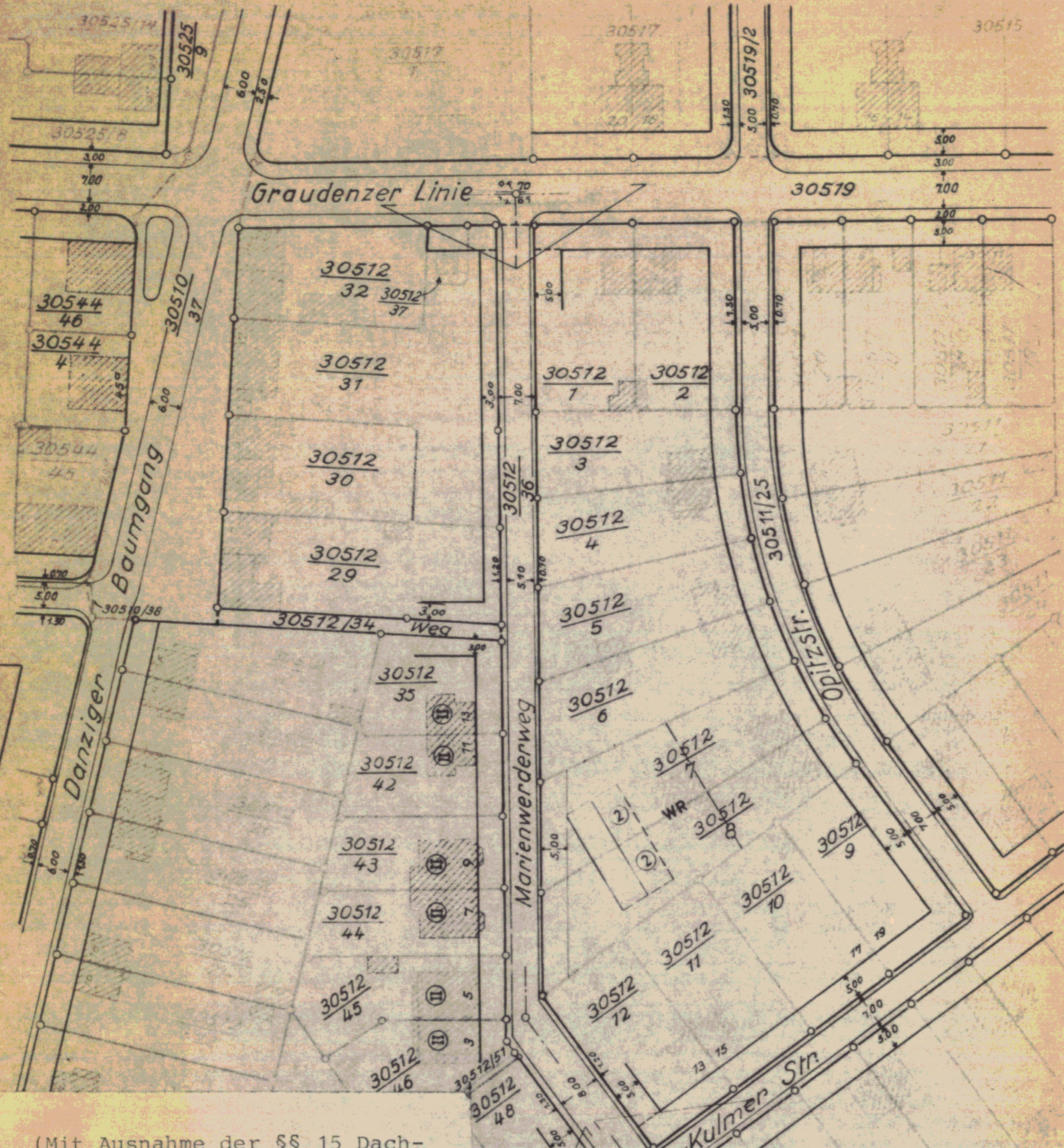
# ÄNDERUNG UND FESTSTELLUNG VON BAU- U STRASSENFLUCHTEN AM MARIENWERDER WEG.

## TEILÄNDERUNG DES BBPL. NR. 55/1

M 1:1000

### Erläuterung:

- festgestellte oder bestehende Bauflucht, sowie festgestellte oder bestehende Bau- und Straßenflucht
- festgestellte oder bestehende Straßenflucht
- neu festzustellende Bauflucht
- neu festzustellende Straßenflucht
- aufzuhebende Bauflucht (Festgesetzt durch den Polizeipräsidenten Mannheim am 29.11.1939)
- Vorgartentflächen
- öffentliche Grünanlagen
- Straßenflächen und -plätze
- alte Straßenhöhen
- neue Straßenhöhen
- Sichtwinkel
- aufzuhebende Straßenflucht
- neu festzusetzende Baulinie
- neu festzusetzende Baugrenze
- vorgesehene Grundstücksgrenzen
- reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- Geschosshöhe bei vorhandener Bebauung ohne Dachausbau
- Geschosshöhe bei Neubebauung ohne selbständige Wohnung im Dach (zwingend)
- Satteldach 35° Neigung ohne selbständige Wohnung im Dachraum



FÜR DIE BEBAUUNG GELTEN DIE VORSCHRIFTEN DER BauNVO VOM 26. JUNI 1962 IN VERBINDUNG MIT DER MBO VOM 31. JANUAR 1958. \*

BESCHL. D. T. A. v. 11. 2. 82

(Mit Ausnahme der §§ 15 Dachgeschosse Abs. 1 - 5, 51 Dachgeschosse Abs. 1 und 50 Keller- und Untergeschosse Abs. 4 MBO) "Zugelassen sind Dachaufbauten bis zu einer Gesamtbreite von 1/2 der Gebäudelänge. Die Höhe der Vorderwand der Dachaufbauten darf gemessen zwischen Schnittlinie Dachhaut des Gebäudes und Vorderwand des Dachaufbaues sowie Schnittlinie Dachhaut des Dachaufbaues und Vorderwand des Dachaufbaues max. 1,50 m betragen. Beschluß des Technischen Ausschusses vom 11.02.1982.

Der vom Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.10.1983 als Satzung beschlossene Bebauungsplan (§ 10 BBauG) ist nach § 12 BBauG am 15.09.1984 rechtsverbindlich geworden.

Mannheim, den 15.09.1984

Stadt Mannheim  
-Dezernat IV-  
Gormsen  
Bürgermeister



Mannheim, den 25. 7. 83

DER OBERBÜRGERMEISTER DEZ IV

Gormsen  
BÜRGERMEISTER

Mannheim, den 25. 7. 83

STADTPLANUNGSAMT  
Wajerski  
STADTBAUDIREKTOR